



Merkblatt für Tierhalter zur Anwendung von Homöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren

I. Welche Homöopathika dürfen angewendet werden?

1. Allgemeines

Homöopathika sind Arzneimittel, die in einem homöopathischen Zubereitungsverfahren unpotenziert als Urtinktur oder in verschiedenen Verdünnungen (Potenzen) hergestellt worden sind (z. B. flüssig verschüttelte Substanzen – Dilutionen-, Tabletten, Globuli, Ampullen, Salben etc.).

2. Bezug und Anwendung von Homöopathika

Homöopathika müssen registriert sein (Angabe der Registriernummer auf der Packung), sind apotheken- und z. T. verschreibungspflichtig und dürfen **nur für die** laut Kennzeichnung bzw. auf der Packungsbeilage **bezeichneten Tiere** eingesetzt werden. Dabei müssen Dosierung und Anwendungsdauer den Angaben des Arzneimittels entsprechen. Apothekenpflichtige **humanmedizinische** und verschreibungspflichtige **Homöopathika** dürfen **nur nach Verordnung durch den behandelnden Tierarzt** mit tierärztlicher Behandlungsanweisung verwendet werden. In diesen Fällen können auch registrierte Homöopathika (Einzelmittel und Fertigarzneimittel), die nicht für die betreffende Tierart oder die für den humanmedizinischen Einsatz bestimmt sind, vom Tierarzt verschrieben, abgegeben und angewendet werden, bei Lebensmittel liefernden Tieren allerdings nur ab einer Verdünnung von D4 (z.B. D5, D6,...C3, C4,...). Geringere Potenzen (D1-D3) darf der Tierarzt nur bei Vorliegen des Therapienotstandes verschreiben.

Apotheken- und verschreibungspflichtige Homöopathika und sonstige Tierarzneimittel, die zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren zugelassen bzw. registriert sind, dürfen **nicht** über den Versandhandel bezogen und angewendet werden.

Außerhalb von Apotheken frei verkäufliche Tierarzneimittel (incl. Homöopathika) können nur angewendet werden, wenn sie pharmakologische Wirkstoffe enthalten, die in Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind.

3. Welche Wirkstoffe dürfen eingesetzt werden?

Grundsätzlich dürfen alle Wirkstoffe mit Ausnahme der in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 Gelisteten (bisher 10 Arzneistoffe bzw. Wirkstofffamilien) in einer Verdünnung ab D4 (1:10.000) bei Nutztieren angewendet werden (unter Beachtung der Punkte 1 u. 2). Niedrigere Verdünnungen (D1 bis D3) oder Urtinkturen dürfen nur angewendet werden, wenn sie in der Tabelle 1 des Anhangs der genannten Verordnung gelistet sind und nach den dort genannten Vorgaben eingesetzt werden.

Arzneimittelzubereitungen, die Aristolochia oder Colchicin enthalten, dürfen **generell nicht** bei Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden.

Die gleichen Regeln gelten für apothekenpflichtige Phytotherapeutika (zugelassene pflanzliche Arzneimittel: Arzneipflanzen u. Zubereitungen daraus, z. B. Tinkturen, Tees, Tabletten, Salben...). Nur wenige Phytotherapeutika sind für die Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren zugelassen.

4. Welche Wartezeiten sind zu beachten?

Die Wartezeit wird bei Fertigarzneimitteln durch den Hersteller angegeben. Bei einer Umwidmung durch den behandelnden Tierarzt legt dieser die Wartezeit fest.

II. Was ist bei der Anwendung von Homöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren zu dokumentieren?

Jede Anwendung nicht-freiverkäuflicher Tierarzneimittel ist bei allen Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, unabhängig von der Wartezeit in einem Bestandsbuch einzutragen, auch wenn Homöopathika aus der Apotheke bezogen werden. Dabei ist der Bezug der Homöopathika entsprechend nachzuweisen (z. B. durch Rechnung der Apotheke). Der abgebende oder behandelnde Tierarzt muss darüber hinaus auch für homöopathische Arzneimittel einen Anwendungs- und Abgabebeleg ausfüllen.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz